

Finanzierungsvereinbarung
zur hochschulischen Hebammenausbildung
gem. § 17 a KHG

- Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.,**
Radlsteg 1, 80331 München,
und
- der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse*,**
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
- der Knappschaft – Regionaldirektion München*,**
Putzbrunner Str. 73, 81739 München,
- dem BKK Landesverband Bayern,**
Züricher Straße 25, 81476 München,
- der IKK classic*,**
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),**
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel,
- der nachfolgend genannten Ersatzkassen**
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern
Arnulfstraße 201 a, 80634 München,
- der Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,**
Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG) vom 22. November 2019 wurde eine neue Struktur der Hebammenausbildung geregelt. Seit dem Jahr 2020 können angehende Hebammen in einem dualen Studium ausgebildet werden und dadurch ein wissenschaftliches Studium mit einer beruflichen Ausbildung verbinden. Die Praxiseinsätze finden im Krankenhaus und im ambulanten Bereich, z. B. bei einer freiberuflichen Hebamme oder in einem „Geburtshaus“ statt. Für die bisherige Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) von 1985 gilt eine Übergangsfrist. Die Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der bisherigen Ausbildungsform abschließen möchten, müssen aber vor dem 31.12.2022 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Umstellung des Studiengangs entsprechend der Vorgaben des Hebammenreformgesetzes, bedeutete sowohl für die Hochschulen als auch für die Praxispartner eine Herausforderung. Neben verschiedenen inhaltlichen Fragen erschwert teilweise die fehlende Praxiserfahrung zu den Finanzierungsbedingungen manchen Kliniken die Entscheidung, Praxisplätze für die berufspraktische Ausbildung im Hebammenstudiengang anzubieten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände und die Bayerische Krankenhausgesellschaft empfehlen für die Aufbauphase der Strukturen zur neuen akademischen Hebammenausbildung eine Pauschalfinanzierung je Studentin und Student und schließen diese Rahmenfinanzierungsvereinbarung. Dies soll Planungssicherheit bieten und die Hürde zur Entscheidung für eine verantwortliche Praxiseinrichtung senken.

§ 1

Geltungsbereich/ Grundlagen

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Finanzierung der Ausbildungskosten für die berufspraktische Ausbildung von Hebammenstudierenden nach dem Hebammengesetz in der Fassung vom 01.01.2020.
- (2) Sie gilt für Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind und die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der studierenden Person übernehmen (verantwortliche Praxiseinrichtung).
- (3) Die Vereinbarung wird auf Grundlage der Finanzierungsregeln zum Ausbildungsbudget nach § 17a KHG in Verbindung mit der Anlage 1 der

Rahmenvereinbarung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KHG und der Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KHG vom 02.04.2019 und der Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V über Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflich tätigen Hebammen und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sowie zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung getroffen.

§ 2

Ausbildungspauschalen

- (1) Für eine verantwortliche Praxiseinrichtung gem. § 15 HebG wird folgende Ausbildungspauschale je Student*in und je Budgetjahr (Kalenderjahr) vereinbart:

41.300 Euro.

Diese Pauschale gilt auch für Student*innen in verantwortlichen angeschlossenen kooperierenden Praxiseinrichtungen gemäß Absatz 2.

- (2) Als Anreiz für die Bildung von Kooperationen und zur Förderung großer Ausbildungseinrichtungen (verantwortliche Praxiseinrichtungen) wird folgende Pauschale je Student*in und je Budgetjahr (Kalenderjahr) vereinbart:

44.000 Euro*.

*Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die tatsächliche prozentuale Erbringung der Praxisanleitung. Bei nicht Erreichen der dieser Pauschale zu Grunde liegenden 25 % Praxisanleitung wird die Pauschale je Student*in um einen entsprechenden Abzugsbetrag angepasst. Dies wird im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum als Ausgleich umgesetzt.

Die vereinbarten Abzugsbeträge lauten,

0,00 Euro bei 25 % und darüber,
320,00 Euro bei 24 %
640,00 Euro bei 23 %,
961,00 Euro bei 22 %,
1.281,00 Euro bei 21 %,
1.600,00 Euro bei 20 % und darunter.

Der prozentuale Anteil der tatsächlichen Praxisanleitung wird zur Ermittlung des Abschlags auf null Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Pauschale gilt für eine verantwortliche Praxiseinrichtung gem. § 15 HebG, die darüberhinausgehende organisatorische Aufgaben für Kooperationshäuser im

regionaler Kooperationsverbund übernimmt (Organisationskrankenhaus). Der regionale Kooperationsverbund besteht aus dem Organisationskrankenhaus und mindestens einem weiteren Kooperationskrankenhaus, das ebenfalls verantwortliche Praxiseinrichtung ist (verantwortliche angeschlossene kooperierende Praxiseinrichtung).

Maßgeblich für die Zuordnung zur jeweiligen Pauschale ist, mit welcher verantwortlichen Praxiseinrichtung die studierende Person den Ausbildungsvertrag nach § 27 Hebammengesetz in der Fassung vom 01.01.2020 geschlossen hat.

Das Organisationskrankenhaus betreut insgesamt für alle verantwortlichen angeschlossenen kooperierenden Praxiseinrichtungen mindestens 5 Student*innen pro Kalenderjahr (Budgetjahr). Ein Krankenhaus im Sinne des KHG mit mehreren Standorten gilt nicht als regionaler Kooperationsverbund.

Die Pauschale gilt darüber hinaus auch für verantwortliche Praxiseinrichtungen gem. § 15 HebG die mindestens 12 Student*innen (Studienjahrgang) Praxisplätze zur Verfügung stellen.

- (3) Die Ausbildungspauschalen beinhalten die Ausbildungsvergütungen, die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung sowie die Kosten der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen oder durch freiberufliche Hebammen entsprechend der Vereinbarung nach § 134a SGB V.
- (4) Die Pauschalen gelten für jeweils ein Budgetjahr (Kalenderjahr). Teilzeiträume (z.B. unterjähriger Studienbeginn oder Abbruch des Studiums) werden entsprechend anteilig berücksichtigt und die Pauschale ist auf die tatsächliche (berufspraktische) Studienzzeit anzupassen. Deshalb wird die Anzahl der Student*innen analog der Darstellung aller weiteren Gesundheitsberufe im Ausbildungsbudget nach KHG anteilig des Budgetjahres (z.B. für einen Monat: Anzahl Student*innen /12 Monate) bewertet. Die durchschnittliche Anzahl der Student*innen des Budgetjahres wird dann mit der jeweiligen Pauschale multipliziert (z.B. für einen Monat würde dann die jeweilige Pauschale zu 1/12 finanziert). Teilmonate sind ebenfalls anteilig zu berücksichtigen.
- (5) Die Höhe der Pauschalen für die beteiligten verantwortlichen Praxiseinrichtungen im Einzelfall entsprechend den vorgenannten Regelungen wird bei der jährlichen Budgetvereinbarung im Rahmen der zu vereinbarenden krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Abs. 3 Satz 1 KHG bestimmt. Das Krankenhaus hat den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG hierfür die Informationen zu etwaigen Kooperationsverhältnissen nachzuweisen.

- (6) In den Pauschalen sind die Kostenartengruppen 2 bis 4 gem. Anlage 1 der Rahmenvereinbarung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KHG und der Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KHG vom 02.04.2019 berücksichtigt (laufende Nr. 3 bis 7).
- (7) Die kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 HebG ist Bestandteil der Pauschale. Die Pauschalvergütung der Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung regelt §3 dieser Vereinbarung.
- (8) Neben den Pauschalen können keine weiteren Kosten geltend gemacht werden. Davon abweichend gilt § 3 dieser Vereinbarung.
- (9) Die Ausbildungspauschalen orientieren sich an der Höhe der Pauschalen nach § 134 a SGB V.

§ 3

Pauschalvergütung für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung

- (1) Für die Weiterqualifizierung einer angestellten Hebamme sowie einer Beleghebamme zur Praxisanleitung nach Maßgabe des HebG und der HebStPrV, die Praxis Einsätze gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 HebG durchführen, wird folgende Pauschale vereinbart:

9.730 Euro.

Für die Vergütung der Weiterqualifizierung einer freiberuflichen Hebamme oder einer Hebamme in einer ambulant geführten Hebammeneinrichtung zur Praxisanleitung, die Praxis Einsätze gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 HebG durchführen, gilt die Vereinbarung nach § 134 a SGB V.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt in geeigneter Weise sicher, dass es nicht zu Mehrfachabrechnungen der Weiterqualifizierungskosten kommt.

- (2) Mit dieser Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung entstehenden Kosten (insbesondere Kurskosten für 300 Stunden, Arbeitsausfall-, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) der Hebamme abgegolten. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung berücksichtigungsfähig.
- (3) Das verantwortliche Krankenhaus ermittelt im Vorfeld der Budgetverhandlungen nach § 17a KHG die Anzahl der erfolgreich beendeten Weiterqualifizierungen der

festangestellten Hebammen und Beleghebammen, die die berufspraktische Ausbildung nach dem Hebammengesetz in der Fassung vom 01.01.2021 durchführen. Daneben ermittelt das Krankenhaus die Anzahl der Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung nach § 4 der Vereinbarung nach § 134a Abs. 1d SGB V für freiberufliche Hebammen oder Hebammen in einer ambulanten, hebammengeleiteten Einrichtung.

- (4) Die erfolgreiche Beendigung der Weiterqualifizierung ist den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage der Weiterqualifizierungsbestätigung) nachzuweisen.
- (5) Die Finanzierung der Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung erfolgt im laufenden Budgetzeitraum zusätzlich zu den Pauschalen nach § 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Beitritt

- (1) Dieser Vereinbarung können durch schriftliche Erklärung (Anlage) gegenüber der Bayerischen Krankenhausgesellschaft die Krankenhäuser, die von der Vereinbarung erfasst werden, beitreten. Der Erklärung sind entsprechende Informationen zum Kooperationsverhältnis mit der Hochschule, die für den hochschulischen Studienteil verantwortlich ist, beizulegen.

Der Beitritt ist jeweils bis zum 31.05. eines Jahres, erstmals zum 31.05.2022, durch die neu hinzukommenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen zu erklären und gilt für die weiteren Budgetjahre der Laufzeit dieser Vereinbarung. § 4 Abs. 6 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

- (2) Die Bayerische Krankenhausgesellschaft informiert die Krankenhäuser über die Wirksamkeit des Beitritts zu dieser Vereinbarung.
- (3) Ziel der Vertragspartner ist es, die überwiegende Zahl der Krankenhausträger in Bayern, die Mitglied der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sind und die berufspraktische Ausbildung von Hebammenstudierenden durchführen (verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 15 HebG) für einen Beitritt zu dieser Vereinbarung zu gewinnen. Als überwiegende Zahl gilt dabei, wenn mindestens 90% der verantwortlichen Praxiseinrichtungen im Budgetjahr ihren Beitritt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Vereinbarung erklärt haben.

- (4) Die Bayerische Krankenhausgesellschaft prüft die Bedingung nach Abs. 3 innerhalb von sechs Wochen - und informiert die übrigen Vertragsparteien über das Ergebnis der Prüfung. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, tritt diese Vereinbarung automatisch für das laufende Budgetjahr außer Kraft. Für den Fall, dass das Quorum nach Abs. 3 nicht erreicht wird, vereinbaren die Vertragsparteien einen zeitnahen Austausch über die Fortführung dieser Vereinbarung.
- (5) Die Bayerische Krankenhausgesellschaft übermittelt eine Liste der beigetretenen verantwortlichen Praxiseinrichtungen mit den Angaben zur jeweiligen Hochschule und der Anzahl der Praxisplätze an die übrigen Vertragsparteien. Die Landesverbände der Krankenkassen setzen wiederum ihre Mitgliedskassen über den Beitritt der Krankenhäuser in Kenntnis.
- (6) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann vom Krankenhaus mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Bayerischen Krankenhausgesellschaft durch entsprechende schriftliche Erklärung widerrufen werden. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft informiert die übrigen Vertragsparteien unverzüglich. Die Beendigung des Beitritts entfaltet frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 Wirksamkeit.

§ 5

Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2026.
- (2) Die Vertragsparteien entscheiden sechs Monate vor Auslaufen der Vereinbarung über eine Fortführung dieser Rahmenvereinbarung. Sollte keine Anschlussvereinbarung getroffen werden, endet diese Vereinbarung entsprechend Absatz 1.
- (3) Die Vereinbarung kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres von der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2026.
- (4) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei signifikanter Änderung der Rechtslage oder wenn eine wesentliche Anzahl der beigetretenen Krankenhäuser ihren Beitritt beenden. Eine außerordentliche Kündigung nach Satz 2 wird zum Ende des laufenden Monats wirksam, in dem sie erklärt wird.

Pauschalen nach § 2 und/ oder § 3 dieser Vereinbarung in Vereinbarungen und/ oder

Genehmigungen zum individuellen Krankenhausbudget nach § 17a Abs. 3 Satz 1 KHG, die mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung vor Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung vereinbart und/ oder genehmigt wurden, gelten für das laufende Budgetjahr (Kalenderjahr) als vereinbart fort; sie entfallen mit Beginn des auf das laufende Budgetjahr (Kalenderjahr) folgende Budgetjahrs (Kalenderjahrs).

§ 6

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall von den Parteien durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

ANLAGE

Beitriffs- / Austrittserklärung zur

Finanzierungsvereinbarung zur hochschulische Hebammenausbildung

gem. § 17 a KHG

zwischen

der **Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.**,
Radlsteg 1, 80331 München,

einerseits und

der **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse***,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

des **BKK Landesverbandes Bayern**,
Züricher Straße 25, 81476 München,

der **IKK classic,***
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

der **KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München***,
Putzbrunner Straße 73, 81739 München,

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**,
Postfach 101320, 34013 Kassel

den **nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern,
Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

des **Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V.**,

Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

andererseits.

Der Krankenhausträger

.....
(Name des Krankenhausträgers)

erklärt für seine folgenden zugelassenen Krankenhäuser

.....
(Name und Anschrift des Krankenhauses / der Krankenhäuser)

.....
(Name und Anschrift des Krankenhauses / der Krankenhäuser)

.....
(Name und Anschrift des Krankenhauses / der Krankenhäuser)

als verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE) den

- Beitritt
- Widerruf der Beitrittserklärung vom

zur Finanzierungsvereinbarung über die hochschulische Hebammenausbildung gem. § 17 a KHG zwischen den oben genannten Vereinbarungspartnern vom 01.08.2021 zum

(Datum)

Mit dem Beitritt werden alle Inhalte, Rechte und Pflichten dieser Finanzierungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Krankenhausträgers)

(An die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. mit der Bitte um Weiterleitung an die Krankenkassen senden)

KeZ Angaben zur Vereinbarungsdurchführung

Meldung zur Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Regelungen gem. § 4 der Finanzierungsvereinbarung zur hochschulischen Hebammenausbildung gem. § 17 a KHG

1		2	3		4	5	6
Krankenhaus als verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE)		KeZ	Kooperationshochschule		Anzahl geplante Studienplätze	Gültig ab	Gültig bis
<i>Name und Adresse</i>	<i>Ansprechpartner E-Mail Telefonnummer</i>		<i>Name und Adresse der Hochschule</i>	<i>Ansprechpartner E-Mail Telefonnummer</i>		<i>Datum (z.B. 01.09.2021)</i>	<i>Datum oder z. B. „unbefristet“</i>

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des KH, das die Meldung erstellt hat)